

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) in Verbindung mit einer Allgemeinverfügung des Justizministeriums und einem Rundlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 04. März 2009 i. d. F. vom 07. Dezember 2017 sind für die Amtszeit 2019 bis 2023 die Schöffinnen und Schöffen zu wählen. Für die Auswahl der Schöffinnen und Schöffen ist eine Vorschlagsliste aufgestellt worden.

Diese Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom

23. Juli bis 26. Juli 2018 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und am
27. Juli 2018 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich Wahlen,
Schwartzstraße 73,
46045 Oberhausen
Zimmer UG 02

zur Einsicht öffentlich auf.

Gegen die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste kann nach § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Oberhausen, 02.07.2018

Beigeordneter

Motschull